

**Statuten der
Feldschützengesellschaft
Berschis**



Feldschützengesellschaft Berschis

STATUTEN

Die in diesen Statuten gewählte Ausdrucksform gilt auch für weibliche Vereinsmitglieder.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Berschis, gegründet am 21. Mai 1874, mit Sitz in Berschis, Gemeinde Walenstadt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenverband Sarganserland (SVS), dem St. Gallischen Kantonschützenverband (SGKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen) und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Mitglieder, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Mutationen: Ein- und Austritte
8. Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsprüfungskommission
 - d) Fähnrich
9. Entschädigungen
10. Jahresprogramm und Jahreskonkurrenz
11. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
12. Ehrungen
13. Abänderung und Ergänzung der Statuten
14. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
15. Allgemeine Umfrage

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister und Beisitzer.
Der Vorstand wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 3000.--.
- Festlegung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, welche an Schiessanlässen teilnehmen.

Art. 15 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

- Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für den Einzug des Mitgliederbeitrages.
- Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab.
- Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
- Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Er unterstützt den Schützenmeister bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Er unterstützt den Schützenmeister bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

- Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.
- Er verfasst den Schiessbericht.
- Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Er ist verantwortlich für den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Jeder Schützenmeister muss den Schützenmeisterkurs bestanden haben.

- Der Beisitzer unterstützt den Schützenmeister im Schiessbetrieb.

- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich.
- Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.
- Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützenleiterkurs absolviert haben.

- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 19 Der Fähnrich ist verantwortlich für die Vereinsfahne und Standarte. Er vertritt den Verein bei Anlässen mit der Vereinsfahne bzw. Standarte.

V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 21 Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt höchstens Fr. 100.--.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten der Feldschützengesellschaft Berschis haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe der Feldschützengesellschaft Berschis und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26 Im Falle einer Vereinsauflösung, wofür die Zustimmung von dreiviertel aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern erforderlich ist, ist sämtliches, nach Regulierung aller Geschäftlichkeiten übrig bleibendes Vereinseigentum dem Ortsverwaltungsrat von Berschis in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, zuhanden einer sich allfällig später bildenden Feldschützengesellschaft Berschis, die den in Art. 1 der heutigen Statuten umschriebenen Zweck erfüllt.
- Bildet sich innerhalb von 10 Jahren keine Feldschützengesellschaft Berschis, so geht sämtliches verbleibendes Vereinsvermögen, mit Ausnahme der Fahne und Standarte, an kulturelle Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde Berschis über, worüber der Ortsverwaltungsrat zu entscheiden hat.
- Protokolle, Fahne und Standarte werden dann ins Archiv der Ortsgemeinde Berschis abgegeben.
- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonschützenverband und nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär des Kantons St. Gallen in Kraft.
- Die bisherigen Statuten der Feldschützengesellschaft Berschis vom 24. November 1908 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung der Feldschützengesellschaft Berschis

Berschis, 20. Februar 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Richard Rupf

Armin Täschler

Genehmigt durch den St. Gallischen Kantonalschützenverband

Gams,

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Josef Dürr

Elsbeth Conzett

Statuten vom 20. Februar 2004 zur Kenntnis genommen

St. Gallen,

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons St. Gallen

H.-P. Wächter, Amtsleiter